

Amtliche Bekanntmachung

der

Gemeinde Lebrade

Nr. 2 / 2018 vom 16. Januar 2018

Inhalt:

- 1. Bekanntmachung der Wahlkreiseinteilung sowie Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Gemeindewahl in Lebrade am 06. Mai 2018**

Hinweis auf amtliche Bekanntmachungen

Das Amt Großer Plöner See stellt folgende amtliche Bekanntmachungen innerhalb von 3 Tagen nach Erscheinen dieser Ausgabe mit dem Gesamttext im Internet unter [www.amt-groesser-ploener-see.de/Amtliche Bekanntmachungen](http://www.amt-groesser-ploener-see.de/Amtliche_Bekanntmachungen) unter dem jeweiligen Gemeindennamen bereit:

Bekanntmachung Nr. 1 für die **Gemeinde Dersau**: Bekanntmachung der Wahlkreiseinteilung sowie Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Gemeindewahl in Dersau am 06. Mai 2018; Bekanntmachung Nr. 1 für die **Gemeinde Dörnick**: Bekanntmachung der Wahlkreiseinteilung sowie Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Gemeindewahl in Dörnick am 06. Mai 2018; Bekanntmachung Nr. 1 für die **Gemeinde Grebin**: Bekanntmachung der Wahlkreiseinteilung sowie Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Gemeindewahl in Grebin am 06. Mai 2018; Bekanntmachung Nr. 1 für die **Gemeinde Kalübbe**: Bekanntmachung der Wahlkreiseinteilung sowie Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Gemeindewahl in Kalübbe am 06. Mai 2018; Bekanntmachung Nr. 2 für die **Gemeinde Lebrade**: Bekanntmachung der Wahlkreiseinteilung sowie Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Gemeindewahl in Lebrade am 06. Mai 2018; Bekanntmachung Nr. 1 für die **Gemeinde Nehnten**: Bekanntmachung der Wahlkreiseinteilung sowie Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Gemeindewahl in Nehnten am 06. Mai 2018; Bekanntmachung Nr. 2 für die **Gemeinde Rantzau**: Bekanntmachung der Wahlkreiseinteilung sowie Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Gemeindewahl in Rantzau am 06. Mai 2018; Bekanntmachung Nr. 1 für die **Gemeinde Rathjensdorf**: Bekanntmachung der Wahlkreiseinteilung sowie Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Gemeindewahl in Rathjensdorf am 06. Mai 2018; Bekanntmachung Nr. 1 für die **Gemeinde Wittmoldt**: Bekanntmachung der Wahlkreiseinteilung sowie Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Gemeindewahl in Wittmoldt am 06. Mai 2018.

Plön, 15.01.2018

Amt Großer Plöner See
- Der Amtsvorsteher -

Bekanntmachung
der Wahlkreiseinteilung sowie Bekanntmachung
über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Gemeindewahl in Lebrade am 06. Mai 2018

Gemäß § 22 Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO) fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Gemeindewahl am 06. Mai 2018 auf. Die Gemeinde bildet einen Wahlkreis.

Die Wahlvorschläge sind bis

spätestens 12. März 2018, 18:00 Uhr,

schriftlich beim Gemeindevahlleiter, Heinrich-Rieper-Str. 8, 24306 Plön, Zimmer 3, einzureichen (Unterlagen für Wahlvorschläge können unter der Telefonnummer 04522 – 74 71 44 angefordert oder bei der Amtsverwaltung in Plön, Heinrich-Rieper-Str. 8, abgeholt werden).

Bitte reichen sie die Unterlagen so frühzeitig ein, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

Im Wahlkreis der Gemeinde werden 5 unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter und im Wahlgebiet 4 Listenvertreterinnen und Listenvertreter gewählt.

Wahlvorschläge für die Wahl der unmittelbaren Vertreterinnen und Vertreter können von politischen Parteien, Wählergruppen und Wahlberechtigten eingereicht werden. Listenwahlvorschläge können von politischen Parteien und Wählergruppen einreicht werden. Eine Verbindung von Listenwahlvorschlägen ist nicht zulässig. Gemeinsame Wahlvorschläge können weder von politischen Parteien noch von Wählergruppen noch von politischen Parteien und Wählergruppen eingereicht werden.

Eine politische Partei oder Wählergruppe kann innerhalb des Wahlgebietes nur so viele unmittelbare Wahlvorschläge, wie unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind, und nur einen Listenwahlvorschlag einreichen.

Bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen sind neben Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes auch Unionsbürgerinnen und Unionsbürger wählbar.

Plön, 09.01.2018



Der Gemeindevahlleiter
Im Auftrag

Schubert